



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Lessings sämtliche Werke

in 20 Bänden

Briefe, die neueste Litteratur betreffend

Lessing, Gotthold Ephraim

Stuttgart, [1883?]

Vierzehnter Teil. 1762.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-65545](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-65545)

den die Schweizer ehemals wie Lessingen mit Stoppen in eine Klasse setzten!

So sehr unterdessen Herr L. von Arden gemißhandelt worden, so weiß ich doch nicht, ob es ihn eben sehr verdrießen darf, seine Fabeln so geßfentlich parodieret zu sehen. Er mag sich erinnern, was der Abt Sallier zu dem ersten Requisito einer Parodie macht: „Le sujet qu'on entreprend de parodier, doit toujours être un ouvrage connu, célèbre et estimé. La critique d'une pièce médiocre, ne peut jamais devenir intéressante, ni piquer la curiosité. Quel besoin de prendre la peine de relever des défauts, qu'on n'aperçoit que trop sans le secours de la critique? Le jugement du public prévient celui du censeur: ce seroit vouloir apprendre aux autres ce qu'ils savent aussi bien que nous, et tirer un ouvrage de l'obscurité où il mérite d'être enseveli. Une pareille parodie ne sauroit ni plaire ni instruire; et l'on ne peut parvenir à ce but, que par le choix d'un sujet qui soit en quelque façon consacré par les éloges du public.“ Und wenn es gar wahr wäre, was man uns mehr als einmal zu verstehen gegeben hat, daß Hermann Arden niemand anders als unser berühmter Bodmer sei, wie eitel kann er darauf sein, diesen kritischen Bejanius,

Spectatum satis et donatum jam rude, —
noch eins bewogen zu haben,

— — antiquo se includere ludo.

G.

Bierzehnter Teil.

VI. Den 13. Mai 1762.

Zweihundertunddreißigster Brief.

Wie kömmt es, fragen Sie in einem Ihrer Briefe, daß man mir nichts von der merkwürdigen Ausgabe der Lichtwertschen Fabeln sagt, die ein Ungenannter ohne Vorwissen des Verfassers*) herausgegeben, und davon in öffentlichen Blättern so verschiedentlich geurteilt wird? — — — Man kann also, wie mich deucht, nicht in Abrede sein, daß das Verfahren des ungenannten Verbesserers unbillig sei und daß Herr L. sich mit Recht über ihn beschwere.**)

*) Unter dem Titel: M. J. Lichtwerts u. s. w. auserlesene verbesserte Fabeln und Erzählungen in zweien Büchern. Greifswalde und Leipzig 1761.

**) Dies von Mendelssohn; G. ist jedenfalls Lessing. D. G.

„Nein!“ sagt unser Freund Herr G. „Man kann die Sache zur Entschuldigung des Ungenannten aus einem ganz andern Augenpunkte betrachten. Es ist noch nicht ausgemacht, daß sich das Eigentumsrecht über die Werke des Geistes so weit erstreckt. Wer seine Schriften öffentlich herausgibt, macht sie durch diese Handlung publici juris, und so denn stehet es einem jeden frei, dieselben nach seiner Einsicht zum Gebrauch des Publikums bequemer einzurichten.

„Zumal da dem Autor durch diese Handlung nichts von seinem Rechte benommen wird, indem das erste Geschenk, das er dem Publika gemacht hat, deswegen nicht vernichtet wird und er selbst noch immer die Freiheit hat, die ihm angebotene Veränderungen nach Belieben anzunehmen oder zu verwerfen. Mit dem Eigentum der Güter dieser Welt hat es eine ganz andere Beschaffenheit. Diese nehmen nicht mehr als eine einzige Form an, und niemand als der Besitzer hat das Recht, diejenige Form zu wählen, die er für die bequemste hält. Hingegen bleibet die erste Ausgabe einer Schrift unverändert, und eine von einem andern veranstaltete verbesserte Auflage ist bloß als ein Vorschlag anzusehen, wie nach der Einsicht dieses Herausgebers das Werk vollkommener gemacht werden könnte. Gesezt, der Vorschlag werde angenommen, so kömmt, wie der Herausgeber in dem Vorberichte bemerkt, dennoch die größte Ehre dem ersten Verfasser zu, der seine meisten Gemälde so weit gebracht hat, daß nur wenige Pinselzüge für eine fremde Hand übrig gelassen waren. Wird der Vorschlag gemißbilliget, so kann ihn der noch lebende Verfasser öffentlich verwerfen, und das Publikum hat das Vergnügen, den Ausspruch zu thun. Wenn ja in dergleichen Verfahren eine Ungerechtigkeit stattfindet, so müßte es vielmehr gegen einen toten Verfasser sein, der nicht mehr vermögend ist, sich über die vorgeschlagenen Verbesserungen zu erklären. Hat man es aber einem Hamler und einem Lessing nicht übelgenommen, vielmehr Dank gewußt, daß sie einen Logau nach ihrer Weise verbessert herausgegeben, warum will man es denn dem Ungenannten zu einem solchen Verbrechen anrechnen, daß er einem lebenden Verfasser seine Verbesserungen zur Beurteilung vorlegt und sich gefallen läßt, ob er dieselben annehmen oder ausschlagen will?“ — So weit Herr G.!